

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
GZ • BKA-817.185/0002-DSR/2016
TELEFON • (+43 1) 53115/2527
FAX • (+43 1) 53115/2702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An das
Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Per Mail:
st1@bmvit.gv
wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (18. FSG-Novelle) und Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Alternative Bewährungssystem mittels Alkoholverkehrssperre
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **231. Sitzung am 4. November 2016 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Allgemeines

Laut den Erläuterungen sollen mit dieser Novelle mehrere Maßnahmen im Rahmen des Maßnahmenpaketes Verkehrssicherheit umgesetzt werden:

1. Verbesserungen beim Probeführerschein: Zum einen wird die allgemeine Probezeit von zwei auf drei Jahre angehoben. Der Katalog der Probeführerscheindelikte wird um das Delikt der Benützung von Mobiltelefonen am Steuer erweitert.
2. Mopedausbildung: Der Bereich Mopedausbildung und –prüfung wurde im Rahmen des Maßnahmenpaketes Verkehrssicherheit überarbeitet und bedarf nicht zuletzt aufgrund der besorgniserregenden Entwicklung der Unfallzahlen diverser Änderungen.

3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das System der Alkoholverkehrsperren auf Verordnungsebene im Rahmen eines wissenschaftlichen Versuchs: Es handelt sich lediglich um eine Verordnungsermächtigung, die inhaltlichen Regelungen werden gesammelt in einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie getroffen. Diese Vorgangsweise wurde aus zwei Gründen gewählt: Es handelt sich beim Alternativen Bewährungssystem um ein umfangreiches Regelwerk, das eine Fülle von Änderungen im FSG benötigen würde. Es wäre einerseits mit einem enormen legislativen Aufwand verbunden, diese Regelungen in das FSG punktuell einzufügen und zum anderen wäre diese Form der Novellierung für den Rechtsanwender sehr unübersichtlich, was zu Problemen in der Vollziehung aber auch bei den Bürgern zur Folge gehabt hätte. Außerdem ist ein eventueller „contrarius actus“ – für den Fall, dass dieser Versuch sich nicht bewährt und das Alkoholsystem in der vorgeschlagenen Form wieder aufgehoben wird – bei dieser Vorgangsweise ohne großen legislativen Aufwand möglich.

2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen

Datenschutzrechtliche Vorbemerkungen

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Mai 2018 die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO**) zur Anwendung kommt. Die derzeit geltende Form der **Meldepflicht an das Datenverarbeitungsregister** (§§ 17 ff DSG 2000) wird aufgrund der Anwendung der DSGVO ab dem 25. Mai 2018 entfallen.

Anstelle des Meldeverfahrens sieht die DSGVO in Art. 35 die **Einführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung** vor. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Abs. 3 erforderlich. Art 35 Abs.10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine **Ausnahme von der Datenschutz-Folgenabschätzung** durch Verantwortliche für Verarbeitungen vor, die auf einer **Rechtsgrundlage im Recht des Mitgliedstaates**, dem der Verantwortliche unterliegt, beruhen und falls diese Rechtsvorschriften den **konkreten Verarbeitungsvorgang** oder die **konkreten Verarbeitungsvorgänge**

regeln und bereits **im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung** im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** erfolgte.

In diesem Sinne wird – im Falle, dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den Vorgaben des Art. 35 DSGVO erforderlich ist – in Übereinstimmung mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst angeregt, bei dem vorliegenden Vorhaben zu prüfen, **ob im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung bereits vorweggenommen werden kann. Ansonsten hätte diese vor dem 25. Mai 2018 zu erfolgen, was möglicherweise eine weitere Gesetzesänderung bedeuten wird.**

Zu Z 13 (§ 26 Abs. 6) in Verbindung mit FSG-ABSV:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu § 1 Abs. 2 DSG 2000 iVm Art. 18 B-VG bedürfen staatliche Beschränkungen des Datenschutzgrundrechts einer ausreichenden gesetzesrangigen Determinierung (vgl. etwa VfSlg. 16.369/2001, 18.146/2007). **Art, Umfang und Zweck der Erhebung personenbezogener Daten müssen insofern auf gesetzlicher Ebene in einer Weise bestimmt werden, die für die Rechtsunterworfenen bzw. Betroffenen eine entsprechende Vorhersehbarkeit des Grundrechteingriffs gewährleisten.**

Der Datenschutzrat weist darauf hin, dass es von den oben dargelegten (verfassung-)rechtlichen Vorgaben grundsätzlich keine Ausnahmeregelungen für Pilotprojekte (unter Verwendung von Echtdateien) gibt.

Der Datenschutzrat regt gegenüber dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie an zu prüfen, ob ein derartiges Projekt allenfalls als wissenschaftliches Projekt nach § 46 DSG 2000 abgewickelt werden könnte.

Auch wenn die Beteiligung am in Aussicht genommenen Alternativen Bewährungssystem für „Alkoholsünder“ im Straßenverkehr auf Freiwilligkeit beruht, ändert dies nichts am Umstand der auf einen bezüglichen Antrag hin letztlich staatlich veranlassten bzw. vorgegebenen Datenerhebung und -verwendung. Punkt 3 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen ist zu entnehmen, dass intendiert ist, lediglich eine (formale) Verordnungsermächtigung für das Alternative Bewährungssystem zu

schaffen und die „inhaltlichen Regelungen [...] gesammelt in einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie“ zu treffen. Wenngleich einzuräumen ist, dass § 26 Abs. 6 des Entwurfs eine Reihe von inhaltlichen Aspekten nennt, bleiben viele Fragen offen.

So sollte klargestellt werden, ob spezifische technische Einrichtungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten herangezogen werden („Alkoholwegfahrsperr“), ob (und wenn ja, welche) sensible(n) Daten erhoben werden und wohin Daten aus dem Gerät übermittelt werden bzw. ob diese im Gerät über den Testvorgang hinaus gespeichert bleiben. Ebenfalls wäre festzulegen, wer zutreffendenfalls Kontrolle über bzw. Zugang zu Daten hat und welche **konkreten Datensicherheitsmaßnahmen** gegen unbefugte Zugriffe vorgesehen sind. Unklar bleibt, ob die **bezüglichen Daten in staatlichen Registern erfasst werden, wie lange sie bei staatlichen Stellen gespeichert bleiben** und ob Weiterverwendungsmöglichkeiten für andere Zwecke bestehen.

Wenn auch nicht sämtliche der vorgenannten Aspekte im Detail zwingend auf Gesetzesebene zu regeln sind, müsste doch das System in groben Zügen erkennbar sein. **Insbesondere eine Erweiterung der in das Führerscheinregister aufzunehmenden Daten mittels einer Verordnung, die in dieser Hinsicht völlig unbestimmt ist, stellt keinen (!) im Sinne des Art. 1 Abs. 2 DSG 2000 iVm Art. 18 B-VG gangbaren Weg dar.**

Selbst nach Rückgriff auf die FSG-ABSV bleiben Fragen wie etwa jene nach Zweckbeschränkungen oder nach der maximalen Aufbewahrungsdauer der Daten (Protokolle aus dem Gerät, Beratungsgespräche, Führerscheineinträge uam.) nach (erfolgreicher) Beendigung des Alternativen Bewährungssystems unbeantwortet. In diesem Lichte kann – entgegen den Erläuterungen zu Z 13 (§ 26 Abs. 6) – im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen werden, dass eine „ausreichende gesetzliche Determiniertheit“ sichergestellt ist, welche die „Eckpunkte“ der zu erlassenden Verordnung ausformuliert.

8. November 2016
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt